

Richtlinien der Gemeinde Driedorf zur Vereins- und Jugendförderung

In der Fassung vom 24. Oktober 2001 (Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf Nr. 31/2001).

I. Allgemeines

Die Gemeinde Driedorf hält das Vorhandensein von Vereinen, Gruppen und Gemeinschaften innerhalb des Gemeinwesens für wichtig, um das Zusammenleben im kulturellen, sportlichen, geistigen und heimat- sowie naturkundlichen Bereich zu ermöglichen. Dieser Zielsetzung dient die Förderung von Aktivitäten in den Bereichen des Sportes und der Leibesübungen, der Musik, der Kulturpflege, der Dorfbild- und Heimatpflege, der Freizeitgestaltung und der Festigung der soziologischen Bindungen der Dorfgemeinschaften.

Vereine, Gruppen und Gemeinschaften, deren Handeln auf die Verwirklichung dieser Ziele gerichtet ist und den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen, und denen alle Einwohner und Bürger sich anschließen können, werden von der Gemeinde Driedorf nach diesen Richtlinien gefördert.

II. Förderungsbereiche

Die Förderung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. Gewährung von Zuschüssen für die Unterhaltung eigener oder gepachteter Gebäude und Anlagen
2. Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung von langlebigen, beweglichen Investitionsgütern
3. Gewährung von Investitionszuschüssen für Baumaßnahmen
4. Gewährung von Beihilfen für die laufende Jugendarbeit
5. Gewährung von Beihilfen für überdurchschnittliche Leistungen
6. Gewährung von Zuschüssen für Vereinsjubiläen
7. Gewährung von Zuschüssen für öffentliche Darbietungen musischer Vereine
8. Ehrungen und Auszeichnungen

zu 1. Gewährung von Zuschüssen für die Unterhaltung eigener oder gepachteter Gebäude und Anlagen

- a) Zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten vereinseigener, gepachteter oder überlassener Anlagen, die von den Vereinen selbst getragen werden, zahlt die Gemeinde folgende Pauschalbeträge, sofern der Verein eine aktive Jugendarbeit betreibt:

1. Sportplatz / Reitplatz	750,00 EURO
2. Tennisplatz	190,00 EURO
3. Schießsportanlage	225,00 EURO
4. Übungsräume (vereinseigene)	225,00 EURO

- b) Die Grundsteuer wird den Vereinen erlassen.

zu 2. Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung von langlebigen, beweglichen Investitionsgütern

Die Gemeinde gewährt auf Antrag Zuschüsse zur Anschaffung langlebiger (mindestens fünf Jahre) beweglicher Investitionsgüter, die für die Arbeit der Vereine notwendig sind. Anschaffungen von kurzlebigen, beweglichen Investitionsgütern sowie von Verbrauchsmaterial (z. B. Trikots, Bälle, Notenblätter usw.) sind nicht förderungswürdig.

Die Beihilfe beträgt 20% der anererkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 450,00 €URO je Verein und Jahr. Die Anschaffungskosten müssen je Antrag mindestens 500,00 €URO betragen, wobei der Wert des einzelnen Investitionsgutes mindestens 250,00 €URO betragen muss.

zu 3. Gewährung von Investitionszuschüssen für Baumaßnahmen

Die Gemeinde gewährt auf Antrag Investitionszuschüsse für bauliche Maßnahmen, die den Zielsetzungen dieser Richtlinien entsprechen. Voraussetzung ist, dass die Investition von Land oder Kreis nach deren Richtlinien förderungsfähig ist.

Die Beihilfe beträgt 20% der von Land und Kreis anerkannten förderungsfähigen Kosten.

Sofern keine Landes- oder Kreiszuschüsse gewährt werden, setzt die Gemeinde die förderungsfähigen Kosten fest.

zu 4. Gewährung von Beihilfen für die laufende Jugendarbeit

Vereine, die an laufenden, dem Vereinszweck dienenden Jugendwettbewerben teilnehmen, bzw. ständigen Übungsbetrieb durchführen, erhalten Zuschüsse für die entstandenen Fahrtkosten und die Beschäftigung von Übungsleitern:

- a) Von den an Wettbewerben entstandenen Fahrtkosten erstattet die Gemeinde 0,05 €URO pro gefahrenen Kilometer und Jugendlichen plus einen Betreuer je Gruppe.
- b) Für Übungsleiter wird je Jugendlichen ein Höchstbetrag von 5,00 €URO pro Jahr erstattet. Als Höchstzahl der zu Fördernden gilt die dem Spitzenverband bzw. der Versicherung gemeldeten Jugendlichenzahl.

Ein Nachweis über entstandene Übungsleiterkosten ist der Antragstellung beizufügen.

zu 5. Gewährung von Beihilfen für überdurchschnittliche Leistungen

Entstehen einem förderungsberechtigten Verein erhöhte Kosten für Teilnehmer an Wettbewerben, die über eine Kreismeisterschaft hinausgehen, so kann für erhöhte Unkosten dieser Teilnehmer nach sorgfältiger Prüfung ein besonderer Zuschuss gewährt werden.

zu 6. Gewährung von Zuschüssen für Vereinsjubiläen

Vereine und Verbände erhalten für Jubiläen nachfolgende Zuschüsse:

25 Jahre	200,00 €URO
50 Jahre	300,00 €URO
75 Jahre	400,00 €URO
100 Jahre	500,00 €URO

Vereinsjubiläen über 100 Jahre (125, 150, 175 und 200 Jahre) jeweils 500,00 €URO

zu 7. Gewährung von Zuschüssen für öffentliche Darbietungen musischer Vereine

- a) Musische Vereine, die bei Veranstaltungen der Gemeinde kostenlos mitwirken, erhalten am Jahresschluss einen Unkostenbeitrag von 50,00 €URO pro Veranstaltung. Dieser Betrag wird auch erstattet an Chöre, die bei Bestattungen mitwirken.
- b) Kinderchöre und Jugendorchester erhalten einen zusätzlichen Sockelbetrag von 100,00 €URO im Jahr.

zu 8. Ehrungen und Auszeichnungen

Einzelsieger, Mannschaften, Staffeln und Riegen, die bei Kreismeisterschaften oder Meisterschaften darüber hinaus Sieger werden oder bei Leistungsschauen, Ausstellungen oder gleichartigen Kriterien einen ersten Preis in ihrer Klasse erringen, können auf Antrag des Vereins einen Ehrenpreis erhalten.

Dies trifft auch auf Chöre und Musikvereinigungen zu, die bei überregionalen Wertungssingen oder Wettkämpfen Sieger in ihrer Klasse werden oder denen dabei eine besondere Auszeichnung (z. B. Meisterchor) zuerkannt wird.

III. Bewilligungsbedingungen

1. Auf die Zahlung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch; sie werden nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.
2. Zuschüsse für Anschaffungen und Investitionen werden nur auf Antrag gewährt, der in der Regel vor Beginn der Maßnahme zu stellen ist.

Die Pauschalzuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Anlagen werden ohne Antrag bis zum 01. Dezember eines jeden Jahres ausgezahlt.
3. Investitionszuschüsse sind bis zum 30. September zu beantragen.
Meldungen für Ehrungen sind bis zum 30. September des jeweiligen Jahres abzugeben.
4. Die Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen müssen von dem Vereinsvorsitzenden und Kassenverwalter unterzeichnet sein.
5. Den Anträgen für Anschaffungen sind Angebote oder Kostenvoranschläge beizufügen. Die Anschaffungen sind in dem Jahr zu tätigen, in dem die Beihilfe bewilligt wird. Beihilfen dürfen nicht zur Ansammlung von Rücklagen verwendet werden.
6. Den Anträgen für bauliche Investitionen müssen
 - a) ein Kostenvoranschlag,
 - b) ein Finanzierungsplan,
 - c) eine Bauzeichnungbeigefügt werden.
7. Der Verein ist verpflichtet, Zuschussmöglichkeiten des Landes Hessen, des Kreises und evtl. der Fachverbände vorrangig zu nutzen. Eigenmittel sind für die Finanzierung der Maßnahme regelmäßig einzusetzen.
8. Über die Bewilligung der Zuschüsse nach Ziffer II, Nr. 3 entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Sport und Kultur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.
9. Über die Verwendung der Zuschüsse für Anschaffungen und bauliche Investitionen ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Als Verwendungsnachweis hat der Träger der Maßnahme folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Zuschüsse für Anschaffungen
 - Quittierte Rechnungen
 - b) Investitionszuschüsse für bauliche Maßnahmen
 - Anzeige über den Abschluss der Maßnahme
10. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt:
- a) bei Anschaffungen
 - nach Vorlage der quitierten Rechnung
 - b) bei baulichen Investitionen
 - nach Abwicklung von 50% der Maßnahme
11. Die Gewährung von Beihilfen nach Ziffer II, Abs. 4, 5 und 7 muss von den Vereinen oder Verbänden bis 31. Januar des Folgejahres mit lückenlosem Nachweis bei der Gemeinde beantragt werden.
12. Die Gewährung von Zuschüssen bei Vereinsjubiläen sowie Ehrungen und Auszeichnungen muss bei der Gemeinde beantragt werden.

IV. Sonderregelungen

Die Förderung
der freiwilligen Feuerwehren,
der DRK-Ortsvereine und
der VDK-Ortsvereine
erfolgt nicht nach diesen Richtlinien.

Unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Organisationen treffen der Gemeindevorstand und der Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur Einzelentscheidungen über die Bewilligung von Zuschüssen.

Das Recht der Gemeinde, im Einzelfall von den Richtlinien abzuweichen oder Sonderregelungen zu treffen, bleibt unberührt.

Vereine und Gruppen, die mit auswärtigen Vereinen eine Vereinsgemeinschaft bilden, erhalten nur die Hälfte der in diesen Förderungsrichtlinien festgelegten Zuwendungen.

Die Richtlinien treten zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Gemeinde zur Vereins- und Jugendförderung vom 11.01.1993 außer Kraft.

35759 Driedorf, 24. Oktober 2001
Der Gemeindevorstand